



Gesuch für Strassenreklamen im Bereich von Kantonsstrassen

Die folgenden Ausführungen informieren Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller über die rechtlichen Grundlagen, das Verfahren und die einzureichenden Unterlagen.

1. Allgemeines

a) Nach Art. 99 Abs. 1 der Signalisationsverordnung (SR 741.21; abgekürzt SSV) sind Strassenreklamen ausserhalb zugelassener Anschlagstellen bewilligungspflichtig. Strassenreklamen sind Einrichtungen und Ankündigungen, die der Werbung in irgendeiner Art (z.B. durch Schrift, Form, Farbe, Licht, Ton) im Bereich der öffentlichen Strasse dienen.

b) Vorbehalten bleiben das Verunstaltungsverbot und die Bewilligungspflicht gemäss Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt BauG) und Baureglement sowie ergänzende Vorschriften nach kantonalem Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG) und eidgenössischem Raumplanungsgesetz (SR 700; abgekürzt RPG).

c) Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verfahrenskoordination in Bausachen (sGS 731.2; abgekürzt VKoG). Vom VKoG ausgenommen sind Strassenreklamen, die keine Baubewilligung erfordern. Federführende Stelle des Kantons für die Anbringung von Strassenreklamen im Bereich von Kantonsstrassen ist das Polizeikommando.

d) Reklamegesuche, die einer Baubewilligung bedürfen, sind mit einem Baugesuch über die politische Gemeinde dem Polizeikommando, Dienststelle Verkehrstechnik, Klosterhof 12, 9001 St.Gallen einzureichen. Für die Stadt St.Gallen gilt eine Sonderregelung. Das einheitliche Baugesuchsformular für alle Gemeinden ist unter www.baugesuch.sg.ch verfügbar.

e) Für befristete Reklamen, die nur vorübergehend angebracht werden wollen und keine Baubewilligung erfordern, führt das Polizeikommando ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren durch. Bewilligungsgesuche sind unter Beilage einer Beschreibung der Reklame und unter Abgabe des genauen Standorts möglichst frühzeitig, mindestens drei Wochen vor der Anbringung dem Polizeikommando zuzustellen. Für den Aushang von Strassenreklamen in der Stadt St.Gallen ist die Gewerbepolizei St.Gallen, Telefon 071 224 60 91, zuständig.

2. Weitere Auskünfte

Auskünfte über Verfahrensfragen und Unsicherheiten bezüglich Bewilligungspflicht für das Aufstellen von Strassenreklamen erteilt das Polizeikommando, Dienststelle Verkehrstechnik, unter Telefon 071 229 40 90.

3. Anzahl einzureichende Gesuche

Reklamegesuche sind im Doppel und die Unterlagen im Original einzureichen.